

Aktuelles

Welche Änderungen gibt es ab dem 01.07.2022 bei den Bürgertests?

Achtung: Die neue Testverordnung wurde bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist daher seit dem 30. Juni 2022 in Kraft.

Die Umsetzung der Bestimmungen befindet sich derzeit noch in Abstimmung. Wir werden Sie über Details in Kürze informieren.

Wie rechne ich Testungen nach Testverordnung (außer Bürgertests) ab?

Eine Übersicht finden sie [hier](#).

Abstriche von symptomatischen Personen ab dem 01.07.2022

Ab dem 01.07.2022 kann die KVN-interne GOP 97123 für die Abstrichentnahme bei symptomatischen Personen wieder abgerechnet werden. Die GOP 97123 wird mit 10 Euro vergütet.

Eine Kennzeichnung der Corona-Fälle mit der GOP 88240 ist dagegen ab dem 01.07.2022 nicht mehr erforderlich, die entsprechende Vereinbarung auf Bundesebene ist ausgelaufen.

Was ist bei der SARS-CoV-2-Impfung von Kindern im Alter 5 bis 11 Jahren zu beachten?

Bislang hatte die STIKO für 5-11-jährige Kinder ohne Vorerkrankungen keine generelle Impfpflicht ausgesprochen. Seit dem 24. Mai 2022 gibt es nun eine geänderte Impfpflicht der STIKO für Kinder dieser Altersgruppe:

- Kinder mit Vorerkrankungen sollen weiterhin eine Grundimmunisierung mit 2 Impfungen sowie eine Auffrischimpfung erhalten
- Gesunde Kinder sollen eine Grundimmunisierung mit 2 Impfstoffdosen bekommen, wenn sich in ihrem Umfeld enge Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die durch eine Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können
- **Zusätzlich** empfiehlt die STIKO allen anderen Kindern zunächst **nur eine** COVID-19-Impfstoffdosis.

Die Impfung der **5 bis 11**-jährigen Kinder soll vorzugsweise mit Comirnaty (10 µg) durchgeführt werden. Die Verwendung von Spikevax (50 µg) ist für **6 bis 11**-jährige Kinder alternativ möglich. Die STIKO empfiehlt präferenziell dennoch die Impfung mit Comirnaty in altersgemäß zugelassener Dosierung.

Gesunde Kinder, bei denen noch keine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, sollen zunächst **nur eine Impfstoffdosis** erhalten. Gesunde Kinder, die bereits eine zweimalige Impfung erhalten haben, sollen zunächst nicht erneut geimpft werden. Die STIKO hat eine erneute Überprüfung dieser Empfehlung im Spätsommer bzw. bei Anstieg der Infektionszahlen angekündigt.

Detailliertere Informationen der STIKO finden Sie hier

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/21/Art_01.html

Die Empfehlungen der STIKO stellen nach der Rechtsprechung den medizinischen Standard dar und bieten den Vorteil, dass das Verhältnis zwischen Nutzen und Schadensrisiko für den Impfling bereits abgewogen worden ist. Bei Beachtung der STIKO-Vorgaben, ordnungsgemäßer Aufklärung und korrekter Verabreichung des Impfstoffs tragen Ärzte kein Risiko.

Was sollte ich in Bezug auf den Hygieneplan und die Arbeitsschutzstandards in meiner Praxis beachten?

Informationen der BGW zum betrieblichen Arbeitsschutz finden Sie [hier](#).

Informationen zur Hygiene in Arztpraxen finden sich u.a. auf der [entsprechenden KVN-Webseite](#). Dort finden sich auch die Kontaktinformationen der Hygieneberaterinnen der KVN, die z. B. auf Anfrage einen Muster-Hygieneplan für Praxen im Wordformat zu Verfügung stellen. Dieser kann an die eigene Praxis angepasst werden.

Abgesehen davon kann eine an die Gefährdungsentwicklung angepasste Unterweisung der Praxisangestellten entsprechend §12 Arbeitsschutzgesetz erforderlich sein. Diese Unterweisung sollte entsprechend dokumentiert werden.

Zusätzlich stellt die KVN Informationen zur Pandemieplanung in Arztpraxen bereit, diese finden sie [hier](#).

RÜCKRUF der Charge XD955 des Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen

Das Pharmaunternehmen Johnson & Johnson ruft eine Charge seines COVID-19-Impfstoffes zurück. Der Rückruf erfolgt, weil bei der Herstellung vorgegebene Standards nicht eingehalten wurden, wie das Bundesgesundheitsministerium und das Paul-Ehrlich-Institut mitteilten.

Bei den betroffenen Impfstoffdosen handelt es sich um die **Charge XD955**, die vergangenes Jahr in einem Werk in den USA produziert und auch in Niedersachsen ausgeliefert wurde. **Arztpraxen, die solche Dosen eventuell noch vorrätig haben, werden aufgefordert, diese zu vernichten. Etwaige Restbestände der Charge XD955 können nicht mehr weiterverwendet werden. Laut PEI bestehe aber weder „ein konkreter Qualitätsdefekt noch gibt es einen Hinweis auf den Verdacht zu erwartender Gesundheitsbeeinträchtigungen bei geimpften Personen.**

Der Hersteller bittet darum mitzuteilen, wie viele Vials aus der Charge XD955 vernichtet wurden. Die Meldung erfolgt an: Covid19VaccineJanssen@its.jnj.com. Praxen nutzen dazu den [Rückmeldebogen](#).

Das Bundesgesundheitsministerium bittet ebenfalls um eine entsprechende Information. Die Rückmeldung an den Hersteller sollte daher „Cc“ auch an die E-Mail-Adresse 113@bmg.bund.de oder COVID-19-vaccines@bmg.bund.de erfolgen.

Zusätzliche Informationen finden Sie [hier](#).

Haben Ukraine-Flüchtlinge einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung?

Nach Abstimmung mit dem Sozialministerium haben Flüchtlinge aus der Ukraine einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung. Dies begründet sich sowohl aus dem Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz als auch der Impfverordnung. Im Falle einer bereits erfolgten Impfung mit einem **nicht** in der EU zugelassenen Impfstoff (z.B. Sinovac), sollen hierbei die **entsprechenden Empfehlungen der STIKO** beachtet werden. Bitte beachten Sie jedoch auch, dass z.B. der rechtliche Status „vollständig geimpft“ auch von Flüchtlingen nur durch Erfüllung der Voraussetzungen des **§ 22a IfSG** erreicht werden kann. Dies kann ggf. mehr als eine Impfung mit einem in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoff erfordern. Als Kostenträger ist bei der Bestellung der Impfstoffe ebenfalls das Bundesamt für Soziale Sicherung anzugeben.

Zum Thema „Medizinische Versorgung von Flüchtlingen/Asylbewerbern/ukrainischen Staatsangehörigen“ haben wir eine extra Seite auf unserer Homepage eingerichtet, diese finden Sie [hier](#)

Haben Ukraine-Flüchtlinge auch ohne amtliches Ausweisdokument Anspruch auf Bürgertesting?

Achtung: Die neue Testverordnung wurde bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Die Umsetzung der Bestimmungen befindet sich derzeit noch in Abstimmung. Wir werden Sie über Details in Kürze informieren.

Hinweis zu den Pandemie-bedingten Sonderregelungen

Bitte beachten Sie, dass die meisten der pandemiebedingten Sonderregelungen inzwischen ausgelaufen sind. Die einzige Ausnahme ist die folgende Ausnahmeregelung zur Videosprechstunde in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

Videosprechstunde

Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten können in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) Videosprechstunden erbringen, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen.

Für Arzt-Patienten-Kontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

Für Psychotherapeuten gilt:

- Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsnummern (P-Gebührennummern) abgerechnet werden.
- Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 Prozent und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) 50 Prozent der jeweiligen P-Gebührennummer abgerechnet werden.
- Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12 Euro für eine volle Stunde beziehungsweise 6 Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.

Muss vor einer PCR-Testung immer zwingend ein Antigentest durchgeführt werden?

Ein positives Ergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests muss nicht immer zwingend vorliegen, bevor ein PCR-Test durchgeführt wird. Allerdings hat jede Person nach einem positiven Antigen-Test Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises. Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung und unabhängig vom ursprünglichen Testanlass.

Grundsätzlich haben Personen laut Test-VO Anspruch auf Testung mittels Nukleinsäurenachweis oder durch Antigen-Tests im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Hierbei bestehen einige Einschränkungen z.B. bei den Bürgertests, bei denen lediglich ein Anspruch auf PoC-Antigentests besteht.

Wir empfehlen eine Orientierung an der Nationalen Teststrategie, die die jeweiligen Ansprüche in den unterschiedlichen Konstellationen darstellt. Hierdurch können die vorhandenen Ressourcen so sinnvoll wie möglich genutzt werden.

Die jeweils aktuelle Version der Nationalen Teststrategie finden Sie unter dem folgenden link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html?sessionid=6845E26B9E91DFB8732A44CD6CA630CC.internet101?nn=2386228

Muss ich für Testungen nach der Testverordnung an die Corona-Warn-App angeschlossen sein?

Da der Anspruch auf Testung im Rahmen der TestV nicht nur die Testung selbst, sondern auch die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats i. S. d. §22a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz umfasst, ist für alle Testungen aufgrund der TestV die Möglichkeit einer Übermittlung von Daten an die Corona-Warn-App erforderlich.

Sie nutzen dazu das CWA-Schnelltestportal, das die Firma T-Systems im Auftrag der Bundesregierung kostenfrei bereitstellt.

Das Schnelltestportal ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.coronawarn.app/de/> (Button „Schnelltestpartner werden“ anklicken).

Sofern die Möglichkeit der Übermittlung von Daten an die Corona-Warn-App ausnahmsweise nicht möglich ist, schließt das die Abrechnung der Leistungen nach der TestV jedoch nicht aus.

Welche rechtlichen Vorgaben gelten für den Impfnachweis?

Die Vorgaben für Impf-, Genesenen-, und Testnachweise sind mit Wirkung vom 19. März 2022 erneut geändert worden. Die rechtlichen Vorgaben zum Impfnachweis sind nun in § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu finden. Die Vorschrift präzisiert die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Impfstoffe und die Anzahl der zu Grunde liegenden Einzelimpfungen. Verlangt werden insgesamt drei Einzelimpfungen (einschließlich Auffrischimpfung), allerdings werden im Gesetz auch Konstellationen aufgeführt, in denen abweichend davon befristet bis zum 30. September 2022 ein vollständiger Impfschutz auch bei zwei Einzelimpfungen oder einer Einzelimpfung vorliegen kann. Zu §22 a IfSG gelangen Sie u. a. über die Seite des Paul-Ehrlich-Instituts unter dem Link

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

Das BMG informiert zudem darüber, dass die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, im Hinblick auf die innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet gültig sind.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

Besteht ein Anspruch auf „Freitestung“ zur Verkürzung der Absonderungszeit nach der Coronavirus-Testverordnung?

Sowohl Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die abgesondert sind als auch asymptomatische Kontaktpersonen i. S. d. §2 Absatz 2 TestV, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, haben einen Anspruch auf Testung.

Eine Übersicht über die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Abrechnung von SARS-CoV-2-Abstrichen finden Sie [hier](#).

Die aktuellen Hinweise des Landes Nds zur Quarantäne finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Quarantaene/hinweise-zur-quarantane-187498.html>

Welche Empfehlungen bestehen für eine Auffrischimpfung ?

Bei der Auffrischungsimpfung handelt es sich um eine zusätzliche Verabreichung einer Dosis eines zugelassenen mRNA-Impfstoffs. Als „geboostert“ gilt man laut BMG ab dem Tag der Auffrischungsimpfung (3. Impfung/Booster)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c23765>

Empfehlungen der STIKO zur 1. Auffrischimpfung

Die STIKO empfiehlt Kindern im **Alter von 5-11 Jahren mit Vorerkrankung** eine Auffrischimpfung im Abstand von ≥ 6 Monaten nach abgeschlossener Grundimmunisierung.

Im **Alter ≥ 12 Jahren** wird allen Personen eine COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen, wobei bei 12- bis 17-Jährigen die 1. Auffrischimpfung in einem Zeitfenster von 3 bis 6 Monaten nach erfolgter Grundimmunisierung empfohlen wird. Kinder und Jugendliche mit Vorerkrankungen sollen frühzeitig ihre Auffrischimpfung bekommen, für 12-17-Jährige ohne Vorerkrankungen wird ein längerer Abstand von bis zu 6 Monaten empfohlen.

Bei **≥ 18 -Jährigen** ist die 1. Auffrischimpfung in einem Mindestabstand von 3 Monaten empfohlen.

Für die Auffrischimpfung soll möglichst der mRNA-Impfstoff verabreicht werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung gekommen ist. Die STIKO empfiehlt altersabhängig für Personen < 30 Jahren ausschließlich den Einsatz von Comirnaty, während für Personen im Alter ≥ 30 Jahren Comirnaty und Spikevax als gleichermaßen geeignet angesehen werden.

Die Dosierabgaben der jeweiligen Fachinformationen sind zu beachten.

Details und Einzelheiten zur 1. Auffrischimpfung u. a. zu Personen, die mit dem COVID-19 Vaccine Janssen geimpft wurden oder die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, zu Schwangeren und Stillenden oder Personen mit Immundefizienz sowie empfohlene Impfstoffe und Impfabstände finden Sie hier

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

Empfehlungen der STIKO vom 14.02.2022 zur 2. Auffrischimpfung für Indikationsgruppen

Die STIKO empfiehlt nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter 1. Auf-frischimpfung eine 2. Auffrischimpfung für

- Menschen ab dem Alter von 70 Jahren
- BewohnerInnen in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Menschen mit Immundefizienz (ID) ab dem Alter von 5 Jahren
- Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere Personal mit direkten Kontakten zu Patienten und Bewohnern.

Vorzugsweise soll der mRNA-Impfstoff verwendet werden, der bei der Grundimmunisierung bzw. der 1. Auffrischimpfung zur Anwendung kam. Immundefiziente Menschen ab einem Alter von 30 sollen bei der Verwendung von Spikevax die hohe Dosierung des Impfstoffs (100µg) erhalten. Bei ≥70-Jährigen in Einrichtungen der Pflege sowie bei Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und bei immundefizienten Menschen ist die 2. Auffrischimpfung frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen. Bei Tätigen in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wird die 2. Auffrischimpfung frühestens 6 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen. Die STIKO geht davon aus, dass bei immungesunden Personen der Impfschutz nach der 1. Auffrischimpfung besser und ein längerer Impfabstand für den Langzeitschutz immunologisch günstiger ist. In begründeten Einzelfällen kann die 2. Auffrischimpfung auch bereits nach frühestens 3 Monaten erwogen werden. Bei Personen der o. g. Gruppen, die nach erfolgter Grundimmunisierung und 1. Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Impfung empfohlen. (Stand 18. Aktualisierung der Impfempfehlung 14.02.2022, unter folgendem Link)

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

Die Empfehlungen der STIKO stellen nach der Rechtsprechung den medizinischen Standard dar und bieten den Vorteil, dass das Verhältnis zwischen Nutzen und Schadensrisiko für den Impfling bereits abgewogen worden ist.

Für die Abrechnung der 2. Auffrischimpfung gibt es keine neuen Pseudonummern. Ärzte verwenden für zweite Boosterimpfungen die bekannten Ziffern für Auffrischimpfungen – zum Beispiel bei einem Pflegeheimbewohner, der mit dem Vakzin von BioNTech-Pfizer geimpft wird, die 88331K.

Sind Impfschäden bei Auffrischungsimpfungen abgesichert?

Laut BMG besteht auf der Grundlage des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG für alle gesundheitlichen Schäden im Zusammenhang mit Schutzimpfungen auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden. Der **Anspruch besteht für alle Impfungen**, die mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff erfolgen. „Der Entschädigungsanspruch nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG besteht somit bei Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung und auch bei Auffrischungsimpfungen. Insbesondere liegt eine Zulassung durch die EU-Kommission auch für die Auffrischungsimpfung, auch Booster-Impfung genannt, für den Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer ab 5 Jahren und für Spikevax® (Vaccine Moderna) von Moderna für alle Personen ab 18 Jahren vor. Aufgrund der aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung der STIKO vom November 2021 sollten Personen unter 30 Jahren und Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel ausschließlich mit dem Impfstoff von Comirnaty® von BioNTech/Pfizer geimpft werden (Stand: 27.01.2022)

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/>

Erläuterung der Unterschiede zwischen einer Optimierung der Grundimmunisierung, einer Drittimpfung, einer

Auffrischungsimpfung und einer Booster-Impfung sowie weitere Antworten des BMG auf Fragen zur Auffrischungsimpfung finden Sie auf

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html> sowie
<https://www.zusammengegenercorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/>

Ob und ggf. wann in Zukunft für die Allgemeinbevölkerung weitere Auffrischungen empfohlen werden, kann laut STIKO derzeit noch nicht gesagt werden.

Besteht eine Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und/oder Besucher in Arztpraxen?

Nein! Die Regelung im Infektionsschutzgesetz, die dezidiert regelte, wann Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen welche Tests zu erbringen haben, ist durch die aktuellste Änderung des Infektionsschutzgesetzes zum 20. März 2022 entfallen. Es ist demnach nicht mehr vorgesehen, dass Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher Arztpraxen und Psychotherapeutenpraxen nur betreten oder in diesen nur tätig werden dürfen, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen bzw. dass geimpfte oder genesene Arbeitgeber und Beschäftigte mindestens zweimal die Woche einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durchführen.